



II-2165 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 10 072/18-1.1/77

Zeitverpflichtete Soldaten
des 1. Bundesheeres;

Anfrage der Abgeordneten
REGENSBURGER und Genossen an
den Bundesminister für Landes-
verteidigung, Nr. 1010/J

987 IAB

1977-04-18

zu 1010/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat REGENSBURGER und Genossen am 25. Feber 1977 eingebrachten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 1010/J, betreffend zeitverpflichtete Soldaten des 1. Bundesheeres, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die an mich gerichteten Fragen im einzelnen eingehe, sehe ich mich zur Vermeidung von Mißverständnissen veranlaßt, zu den einleitenden Ausführungen der gegenständlichen Anfrage Stellung zu nehmen:

Der in der vorliegenden Anfrage erwähnte Artikel der "Tiroler Tageszeitung" vom 8. Jänner 1977 geht offenbar irrtümlich davon aus, der Verfassungsgerichtshof habe festgestellt, daß den ehemaligen zeitverpflichteten Soldaten des Bundesheeres der Ersten Republik Abfertigungsansprüche gebühren.

- 2 -

Tatsächlich hat aber der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11. Dezember 1975, B 94/75-10, auf das sich der genannte Zeitungsartikel offenkundig bezieht, lediglich den von meinem Ressort ursprünglich bestrittenen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Sachentscheidung über seinen Antrag, ihn aus seinem "öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis" nach § 8 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI.Nr. 134/1945 auszuscheiden, bestätigt. Da die Frage allfälliger Abfertigungsansprüche der ehemaligen zeitverpflichteten Soldaten nicht Gegenstand des Verfahrens war, hat der Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis auch nicht über diese Frage abgesprochen. Seitens des Verwaltungsgerichtshofes wurde vielmehr in einem vergleichbaren Fall das Bestehen eines Abfertigungsanspruches verneint. Die in dem erwähnten Artikel getroffene Aussage, auf Grund dieses Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes "drohen Nachzahlungen von rund 200 Millionen Schilling für Ruhebezüge", entspricht daher nicht den genannten höchstgerichtlichen Entscheidungen.

Im einzelnen beantworte ich die gegenständliche Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das gegenständliche Verfassungsgerichtshoferkenntnis ist mir bekannt. Wie meinen vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, wurde aber das zitierte Erkenntnis im Artikel der "Tiroler Tageszeitung" unzutreffend interpretiert. Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich im vorliegenden Fall nicht - wie dies in dem Artikel offenbar irrtümlich angenommen

- 3 -

wird - über die Ansprüche der zeitverpflichteten Soldaten des Bundesheeres der Ersten Republik inhaltlich abgesprochen.

Hinsichtlich der Vorgangsweise meines Ressorts auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes darf ich bemerken, daß ein neuerlicher Bescheid im gegenständlichen Verfahren gemäß § 8 des Beamten-Überleitungsgesetzes bisher lediglich deshalb nicht erlassen wurde, weil das Ermittlungsverfahren auf Ersuchen der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vorläufig noch nicht abgeschlossen wurde; nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens wird der neue Bescheid unverzüglich erlassen werden.

Zu 3:

Es ist richtig, daß ein im gegenständlichen Zusammenhang eingebrachter Antrag von meinem Ministerium mangels gesetzlicher Grundlage bzw. mangels Aktivlegitimation zurückgewiesen wurde. Es handelt sich hierbei um jenen Fall, der das in Rede stehende Verfassungsgerichtshoferkenntnis ausgelöst hat.

Zu 4:

Ohne künftigen Entscheidungen über Anträge ehemaliger zeitverpflichteter Soldaten des Bundesheeres der Ersten Republik vorzugreifen, erscheint es mir notwendig, auf die schon eingangs erwähnte Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes, die er hinsichtlich eines vergleichbaren Falles im Erkenntnis vom 22. Juni 1972, Slg.Nr. 8257/A, vertreten hat, hinzuweisen; nach dieser Rechtsauffassung kommen dem genannten Personenkreis keine Abfertigungsansprüche zu.

- 4 -

Zu 5:

Aus dem gegenständlichen Verfassungsgerichtshof-
erkenntnis ergeben sich unmittelbar keine budgetären
Auswirkungen. Auch das erwähnte Erkenntnis des Ver-
waltungsgerichtshofes bietet keine Ansätze für Be-
rechnungen allfälliger künftiger budgetärer Aus-
wirkungen der Abfertigungswünsche ehemaliger zeit-
verpflichteter Soldaten des Bundesheeres der Ersten
Republik.

15. April 1977

